

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt am Main

Postanschrift
60485 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-1 51 63

Fax
+49-(0) 69-2 11-1 38 01

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss.fwb@
deutsche-boerse.com

26.09.2011

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

1. Wertpapierhandelsunternehmen A
2. Börsenhändler B
3. Börsenhändler C

Beteiligter,

verfahrensbevollmächtigt:
Rechtsanwälte X

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. 16/2008 - Handel -

– haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses, (Namen der Mitglieder), nach Beratung am 22.09.2011 wie folgt entschieden:

- 1. Das Verfahren wird eingestellt.**
- 2. Verfahrenskosten werden nicht erhoben.**

Geschäftsführung
Frank Gerstenschläger
(Vorsitzender)
Rainer Riess
(stv. Vorsitzender)
Cord Gebhardt
Roger Müller

Gründe

I.

Die Beteiligte zu 1. war seit 2006 an der FWB bis zur Einstellung des Parketthandels in diesem Jahr als Skontroführerin zugelassen, seit 2007 führte sie das Skontro der in den Freiverkehr einbezogenen Aktien der Gattung a. Der Beteiligte zu 2. schied als skontroführende Person für die Beteiligte zu 1. mit Wirkung vom 30.05.2008 aus dem Unternehmen aus, der Beteiligte zu 3., nach wie vor Börsenhändler der Beteiligten zu 1., war ebenfalls im April 2008 als skontroführende Person für die Beteiligte zu 1. zugelassen.

Am 25.04.2008 veröffentlichte der Beteiligte zu 2. bei leerem Orderbuch für die o.a. Gattung folgende Taxe: 0,40 (3000) / 0,47(3000). Nach Einstellung einer Verkaufsoorder über 3000 Stück zu 0,40 € passte der Beteiligte zu 2. die Taxe auf 0,35 (3000) / 40 (3000) an, anstatt die Order auszuführen. Bei unveränderter Taxe ging um 14.10 Uhr eine Verkaufsoorder über 3000 Stück zu 0,35 € ein, der nunmehr zuständige Beteiligte zu 3. passte ebenfalls die Taxe an, und zwar auf 0,30 (3000) / 0,35(3000), anstatt die eingegangene Order auszuführen. Die Beteiligte zu 1. teilte der HÜSt auf Anfrage mit, es habe zu keiner Zeit die Bereitschaft bestanden, zur jeweils genannten Taxe im Eigengeschäft zu kaufen.

Am 22.07.2008 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren eingeleitet. Sie sieht in der Unterlassung der Ausführung der beiden ausführbaren Orders durch die Beteiligten zu 2. und 3. einen vorsätzlichen Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Satz 2 BörsG i. V. m. Nr. 3.1.2 des Anhangs zu § 61 BörsO. Bei Taxenstellung veröffentlichte Volumen bekundeten, wenn sie – wie hier - nicht der Auftragslage entsprechen, die Bereitschaft des Skontroführers zum Selbsteintritt. Die wiederholte Taxenanpassung habe aber gezeigt, dass in Höhe der jeweils angegebenen Volumen tatsächlich keine Bereitschaft zum Selbsteintritt bestand. Darin liege auch ein Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 24 Abs. 2 Satz 2 BörsG. Auch die Beteiligte zu 1. habe gegen die genannten Vorschriften verstoßen, weil sie die bei ihr angestellten Börsenhändler nicht richtig instruiert habe. Abgesehen davon müsse sich die Beteiligte zu 1. das Verhalten der Beteiligten zu 2. und 3. als für sie handelnde Personen zurechnen lassen, Nach der bisherigen Spruchpraxis des Sanktionsausschusses sei allerdings das Verfahren gegen den Beteiligten zu 2. wegen dessen Ausscheidens als Börsenhändler einzustellen..

Am 23.07.2008 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten vom eingeleiteten Sanktionsverfahren unterrichtet und um Stellungnahme gebeten.

Die Beteiligten halten den Vorwurf des Verstoßes gegen börsenrechtliche

Vorschriften für unberechtigt, wie sich insbesondere aus dem Schreiben vom 18.09.2008 ergibt. Im Freiverkehr seien die Regeln der Börsenordnung nicht als börsenrechtliche Vorschriften i. S. des § 22 Abs. 2 BörsG anwendbar, der Sanktionsausschuss sei außerdem für den Freiverkehr unzuständig. Aus § 24 Abs. 2 BörsG ergebe sich nicht die Verpflichtung zu sofortiger Orderausführung, § 79 Abs. 5 BörsO i. V. m. § 19 AGB-Freiverkehr verpflichte zur Taxenanpassung, demgegenüber sei die Verpflichtung zur Orderausführung bei ausführbarer Orderlage nach § 79 Abs. 3 BörsO i. V. m. § 19 AGB-Freiverkehr nicht vorrangig. Außerdem weist der Beteiligte zu 2. darauf hin, dass er nach Beendigung seiner Tätigkeit für die Beteiligte zu 1. und damit verbundener Beendigung seiner Zulassung als Börsenhändler bei der FWB nicht mehr der Sanktionsordnung der FWB unterliege.

Nachdem der HessVGH im Verfahren 6 A 732/09 (beendet durch Beschluss vom 16.11.2010) über entscheidungserhebliche, aber obergerichtlich noch nicht geklärte, Fragen nicht, wie erwartet, entschieden hat und auch in dem Verfahren 6 A 2567/09 (Vergleichsvorschlag vom 20.06.2011) voraussichtlich nicht mehr entscheiden wird, hat der Sanktionsausschuss das zunächst ausgesetzte Verfahren wieder aufgerufen.

Zur Ergänzung des dargestellten Sachverhalts im Einzelnen wird auf die Äußerungen der Geschäftsführung der FWB, insbesondere ihr Abgabeschreiben vom 24.08.2010 nebst Anlagen und vom 31.08.2011, sowie auf die Äußerungen der Beteiligten, vor allem vom 18.09.2008 und vom 19.08.2011, Bezug genommen.

II.

Das Verfahren ist gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 BörsVO einzustellen. Dem Beteiligten zu 2. darf keine Sanktion nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG wegen Verstoßes gegen börsenrechtliche Vorschriften mehr auferlegt werden, weil er als Handelsteilnehmer an der FWB nicht mehr zugelassen ist (hierzu nachfolgend unter 1.), der Beteiligte zu 3. hat nicht gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen, damit scheidet auch die Auferlegung einer Sanktion gegen die Beteiligte zu 1. aus (hierzu nachfolgend unter 3.).

1. Der Sanktionsausschuss ist zu Maßnahmen gegen die Beteiligte zu 1. und 3. bei Verstößen gegen börsenrechtliche Vorschriften nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz vom 16.07.2007 (BGBl. I S. 1330,1351) - nachfolgend zit. BörsG - befugt, nachdem die Börsengeschäftsführung das Verfahren abgegeben hat (§ 25 Börsenverordnung vom 16.12.2008, GVBl. I S. 1061, nachfolgend zit.: BörsVO). Die Beteiligte zu 1. ist als Handelsunternehmen zugelassen (§ 19 Abs. 1 BörsG) und damit Handelsteilnehmerin (§ 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG), der Beteiligte zu 3. ist als zugelassener Börsenhändler (§ 19

Abs. 1 BörsG) ebenfalls Handelsteilnehmer (§ 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG).

Dem Beteiligten zu 2. kann eine Sanktion wegen Verstoßes gegen börsenrechtliche Vorschriften nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG nicht auferlegt werden, denn nach Erlöschen seiner Zulassung zum Börsenhandel bei der FWB durch Ausscheiden aus dem Handelsunternehmen des Beteiligten zu 1. ist der Beteiligte zu 2. kein Handelsteilnehmer mehr (§ 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG), damit entfällt die Befugnis des Sanktionsausschusses, ihn wegen Verstößen gegen börsenrechtliche Vorschriften zu belangen.

Schon aus dem Wortlaut des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ergibt sich, dass nur ein **Handelsteilnehmer** wegen eines Verstoßes gegen börsenrechtliche Vorschriften mit einer Sanktion belegt werden kann. Zwar wird auch die Ansicht vertreten, es reiche zur Sanktionierung aus, dass die Eigenschaft als Handelsteilnehmer im Zeitpunkt des Verstoßes gegen börsenrechtliche Vorschriften gegeben gewesen sei, sonst könne sich ein Handelsteilnehmer einer drohenden Sanktionierung durch Verzicht auf die Zulassung zum Börsenhandel entziehen (so Schwark/Zimmer, Kapitalmarktrechtskommentar, 4. Aufl. 2010, § 22 BörsG, RdNr. 14 m. w. Nachw.). Diese Auffassung verkennt jedoch die Rechtsnatur der Sanktionen gegen Handelsteilnehmer nach § 22 BörsG: Sie sollen nur eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG), nicht jedoch - wie Kriminalstrafen- auf eine Auflehnung gegen die Rechtsordnung reagieren (vgl. hierzu Hammen in: Börsen, Banken und Kapitalmärkte, Festschrift für Hartmut Schmidt zum 65. Geburtstag, hrsg. v. W. Bessler, 2006, S. 317 m. w. Nachw.).

Die Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses als Börsenorgan ist berufsrechtliches Sonderrecht, beschränkt auf Handelsteilnehmer. Dieses berufsrechtliche Sonderrecht ist vergleichbar dem Sonderrecht der Kammern gegenüber den Angehörigen freier Berufe und demjenigen der Disziplinarbehörden gegenüber Beamten (ebenso VG Frankfurt am Main, U.v.05.04.2004 9 E 3567/02 -, juris Tz.18). Auch das Ausscheiden aus freiem Beruf oder Beamtenverhältnis führt zur Verfahrenseinstellung (vgl. z. B. § 139 Abs. 3 Nr. 1 BRAO, § 71 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 HessHeilberufsgesetz, § 36 Abs. 2 Nr. 2 HessDG).

Den Beteiligten wird ein Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften im Freiverkehr vorgeworfen. Auch im Freiverkehr gelten börsenrechtliche Vorschriften, Verstöße hiergegen zu sanktionieren, ist Aufgabe des Sanktionsausschusses. Nach § 48 Abs. 3 Satz 2 BörsG 2007 sind die Vorschriften des Börsengesetzes mit Ausnahme bestimmter (hier nicht

einschlägiger) Vorschriften entsprechend anzuwenden, so auch § 22 BörsG 2007, der die Zuständigkeit des Sanktionsausschusses regelt, sowie § 24 Abs. 2 Satz 2 BörsG 2007, gegen den die Beteiligten verstoßen haben sollen.

2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 Abs. 1 BörsVO), da dem Verfahrensgegenstand nicht die für eine ausnahmsweise vorgesehene mündliche Erörterung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 BörsVO erforderliche besondere Bedeutung zukommt.
3. Der Beteiligte zu 3. hat nicht gegen § 24 Abs. 2 Satz 2 BörsG 2007 verstoßen, indem er am 25.04.2008 bei der Taxe auf der Kaufseite ein Volumen veröffentlicht hat, zu dem der Skontroführer nicht bereit war, selbst einzutreten. § 24 BörsG 2007 regelt nämlich nur die Preisfestsetzung, nicht jedoch die dieser vorausgehende Taxenstellung (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 3 BörsG 2007, ebenso in st. Rspr. VG Frankfurt am Main, U. v. 19.06.2008 – 1 E 2583/07, S. 19; U. v. 23.07.2009– 1 K 1195/08.F, S. 12).

Der Beteiligte zu 3. hat jedoch auch nicht gegen andere börsenrechtliche Vorschriften i. S. von § 22 Abs.2 BörsG verstoßen, denn der sich im maßgeblichen Zeitpunkt, April 2008, mit der Taxenstellung befassende § 79 BörsO (Stand: 15.04.2008), der Nr. 3.1 des Anhangs zu § 61 BörsO (Stand: 01.11.2007) abgelöst hatte, galt seinerzeit im Freiverkehr nicht als börsenrechtliche Vorschrift. Börsenrechtliche Vorschriften i. S. von § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG 2007 sind nur solche, die auf hoheitlicher Rechtsetzung beruhen, denn es stellte einen Systembruch dar, wenn die Verletzung privatrechtlicher Regelungen mit hoheitlichen Sanktionen geahndet würde (VG Frankfurt am Main, U. v. 19.06.2008 – 1 E 2583/07, S. 16 ff., U. v. 23.07.2009– 1 K 1195/08.F, S. 11, anders noch U. v. 28.10.2002 -9 E 551/02 -). Insoweit hält der Sanktionsausschuss an seiner bisherigen Rechtsauffassung nicht fest, auch privatrechtliche Geschäftsbedingungen zur Regelung des Börsenhandels im Freiverkehr seien börsenrechtliche Vorschriften.

Die Regelungen der Börsenordnung über die Taxenstellung galten seinerzeit im Freiverkehr nur aufgrund einer Bezugnahme in § 19 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der FWB vom 15.11.2007, nachfolgend zit.: AGB-Freiverkehr, also nicht kraft hoheitlicher Festsetzung sondern aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung. Erst mit Wirkung vom 06.07.2009 wird der Freiverkehr an der FWB durch öffentlich-rechtliche Vorschriften, nämlich die vom Börsenrat erlassene Satzung über die Handelsordnung im Freiverkehr, geregelt, nachdem § 48 Abs. 1 BörsG entsprechend geändert worden ist. Erst seitdem gelten auch

die Vorschriften der Börsenordnung, soweit sie die Handelsordnung in Bezug nimmt, als börsenrechtliche Vorschriften.

Damit scheidet auch eine Sanktionierung der Beteiligten zu 1. schon deshalb aus, weil es kein ihr zuzurechnendes Fehlverhalten des Beteiligten zu 3. gibt.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 5 BörsVO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Frankfurter Wertpapierbörse, vertreten durch die Geschäftsführung, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.
